



## Jugendordnung der Schwimmjugend Südwestfalen im Schwimmverband Südwestfalen e.V.

### Inhalt

§ 1	Name und Wesen .....	1
§ 2	Mitgliedschaft .....	1
§ 3	Grundsätze.....	1
§ 4	Aufgaben.....	2
§ 5	Organe .....	2
§ 6	Jugendvollversammlung .....	2
§ 7	Jugendausschuss.....	3
§ 8	Änderung der Jugendordnung .....	3

---

### § 1 Name und Wesen

- 1) Die Jugendabteilungen der dem Schwimmverband Südwestfalen (SVSW) angehörige Schwimmvereine und Schwimmabteilungen (nachstehend gemeinschaftlich als Vereine bezeichnet) bilden die Schwimmjugend im SVSW (im Folgenden als Schwimmjugend bezeichnet)
- 2) Die Schwimmjugend des SVSW ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe.
- 3) Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des „Schwimmverband Südwestfalen e.V.“ im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen (SVNRW). Durch sie werden die besonderen Belange der Schwimmjugend geregelt.

### § 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Schwimmjugend sind die Jugendabteilungen der dem SVSW angeschlossenen Vereine. Den Jugendabteilungen gehören alle Einzelmitglieder der Vereine bis zum 27. Lebensjahr an.

### § 3 Grundsätze

- 1) Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des SVSW zufließenden Mittel.
- 2) Die Schwimmjugend ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen, bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- 3) Die Schwimmjugend verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt ist. Ferner verurteilt sie jede Form von Diskriminierung, egal ob aus rassistischen, sexistischen oder anderen Gründen.



## § 4 Aufgaben

Die Schwimmjugend hat folgende Aufgaben:

- Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Anregung zum gesellschaftlichen Engagement
- Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung
- außerfachliche Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
- zeitgemäße Jugendpflege
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Pflege internationaler Verständigung

## § 5 Organe

Die Organe der Schwimmjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

## § 6 Jugendvollversammlung

- 1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Schwimmjugend. Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
  - b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
  - d) Entlastung des Jugendausschusses,
  - e) Wahlen des/der 1. und 2. Vorsitzenden der Schwimmjugend,
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 2) Die Jugendvollversammlung besteht aus:
  - a) den von den Jugendabteilungen der Vereine bestellten Delegierten,
  - b) dem/der 1. und 2. Vorsitzenden des Jugendausschusses.
- 3) Stimmverteilung:
  - a) Die Jugendabteilungen der Vereine werden durch eine Stimme je angefangene 100 Mitglieder (gemäß §2) vertreten.
  - b) Der/die 1. und 2. Vorsitzende des Jugendausschusses haben je eine Stimme.
- 4) Vertretungsregelung:
  - a) Delegierte können nur einen Verein auf der Jugendvollversammlung vertreten.
  - b) Der/die 1. und 2. Vorsitzende des Jugendausschusses kann nur sich selbst auf der Jugendvollversammlung vertreten. Sein/ihr Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 5) Die Jugendvollversammlung tritt vor dem Verbandstag zusammen. Über Termin und Ort entscheidet der Jugendausschuss, wenn die Jugendvollversammlung keine andere Regelung getroffen hat. Die Jugendvollversammlung ist von dem/der 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend durch Veröffentlichung in Textform unter anderem im Amtsblatt und auf der Internetseite des SVSW sowie bei Bedarf auf weiteren Kommunikationskanälen des SVSW mindestens sechs Wochen vorher einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- 6) Auf Antrag eines Drittels der Jugendabteilungen der Vereine des SVSW oder aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.



- 7) Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Jugendabteilungen der Vereine des SVSW und vom Jugendausschuss gestellt werden. Sie sind dem/der 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend mindestens drei Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung zuzustellen.
- 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- 9) Die Geschäftsordnung des SVSW ist bei der Jugendvollversammlung sinngemäß anzuwenden.
- 10) Alle Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse des SVSW können an der Jugendvollversammlung teilnehmen.

## § 7 Jugendausschuss

- 1) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend als dem/der 1. Vorsitzenden des Jugendausschusses,
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden der Schwimmjugend als dem/der 2. Vorsitzenden des Jugendausschusses,
  - c) und bis zu 5 Mitgliedern.
- 2) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende der Schwimmjugend werden auf 2 Jahre von der Jugendvollversammlung gewählt.
- 3) Der/die 1. Vorsitzende der Schwimmjugend vertritt die Schwimmjugend im SVSW. Der/die 2. Vorsitzende der Schwimmjugend darf von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 4) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des/der 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend vom Vorstand berufen. Ihre Amtszeit endet mit der Jugendvollversammlung.
- 5) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SVSW und dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- 6) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 7) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Sonderausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

## § 8 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können vom Verbandstag des SVSW nur nach Anhörung der Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Jugendvollversammlung kann Änderungen nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Verbandstag des SVSW vorschlagen.